

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/8/6 93/17/0093

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 06.08.1996

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)10/07 Verwaltungsgerichtshof23/04 Exekutionsordnung

Norm

B-VG Art83 Abs2;

EO §1 Z12;

EO §42;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Zur Entscheidung über einen Antrag auf Aufschiebung einer gerichtlichen Exekution ist gem§ 42 EO das Exekutionsgericht - allenfalls über Antrag der Titelbehörde -, nicht jedoch diese selbst, zuständig. Durch die meritorische Erledigung dieses Antrages hat die Abgabenbehörde das Recht des Abgabepflichtigen auf Einhaltung der Zuständigkeitsordnung verletzt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1993170093.X06

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$